


Technische Werke Burscheid  Anstalt des öffentlichen Rechts		Verwaltungsratsitzung	
		WAHLPERIODE	4
		SITZUNGS-NR.	15
Berichterstatter:	TAGESORDNUNGS-	SITZUNGSDATUM:	
Pütz	PUNKT: 115	20.09.2017	
		öffentlicher Teil	

04.09.2017

Beauftragung und Durchführung des Forschungsvorhabens Flüssigboden als IKT Warentest

1. Erläuterung:

Herr Malzkuhn hat den Verwaltungsrat in der Sitzung am 10.12.2014 über das Vorhaben eines Warentests als Forschungsprojekt zum Thema Flüssigboden informiert. In der Niederschrift zu dieser Sitzung wurde vermerkt:

Herr Malzkuhn erläutert dem VR die Möglichkeit der Durchführung sogenannter Warentests in Zusammenarbeit dem IKT (Institut für unterirdische Infrastruktur, Gelsenkirchen).

In den vergleichenden IKT-Warentests werden Produkte und Verfahren unter Labor- und Praxisbedingungen auf Herz und Nieren geprüft. Jeder Warentest wird von einer Gruppe von Netzbetreibern getragen. Die Mitglieder dieser Gruppen profitieren unmittelbar durch den direkten Einblick in die Prüf- und Verfahrensabläufe und den fachlichen Austausch mit anderen Netzbetreibern. Entscheidungen über Testinhalte, -verfahren und -kriterien trifft der jeweilige Lenkungsreis. Auch über die abschließenden Bewertungen entscheiden die Netzbetreiber gemeinsam in diesen Steuerungsgremien. So ist sichergestellt, dass die Tests praxisnah, neutral und unabhängig von Firmeninteressen verlaufen. Die Ergebnisse liefern den Netzbetreibern solide und verlässliche Informationen über Stärken und Schwächen der am Markt angebotenen Produkte und Verfahren. So können sie ihre Kaufentscheidungen auf Basis von harten Fakten statt allein aufgrund der Herstellerwerbung treffen.

Die Durchführung eines IKT Warentests als Forschungsprojekt zum Thema Flüssigboden bedingt Aufwendungen für die TWB von ca. 15 – 20 T€. Der Verwaltungsrat stimmt zu, die Durchführung eines Warentest zum Thema Flüssigboden unter der kaufmännischen Abwicklung der TWB weiter zu verfolgen und den VR hierüber in der nächsten Sitzung umfassend zu informieren.

Die Technischen Werke Burscheid haben daraufhin in 2015 die aufwändigen Forschungs- und Förderbedingungen mit dem Umweltministerium und der Bezirksregierung abgestimmt und im Februar 2016 einen Projektantrag für das Forschungsvorhaben beim Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz eingereicht. Durch relevante personelle Veränderungen bei der Bezirksregierung in Köln und dem Umweltministerium hat sich die Bearbeitung des Projektantrages deutlich verzögert und in das Jahr 2017 verschoben. Bedauerlicherweise ist der Verwaltungsrat zwischenzeitlich nicht über diese Verzögerungen informiert worden. Dies bitten wir zu entschuldigen.

Die TWB haben für den Projektantrag in enger Abstimmung mit dem IKT (Institut für unterirdische Infrastruktur) das Vorhaben kalkuliert und die notwendigen Koordinierungen und Detaillierungen für das Forschungsprojekt ausgearbeitet sowie die besondere Bedeutung für die Stadt Burscheid/TW-Burscheid und die besondere wasserwirtschaftliche Bedeutung für das Land NRW herausgestellt.

Das Land NRW hat dann mit Schreiben vom 19.04.2017 das Projekt in Höhe von 1.856.383,50 € bewilligt. 80% der geschätzten Gesamtaufwendungen, das sind 1.485.106,00 €, werden durch das Land NRW gefördert.

Die verbleibenden 371.277,50 € sind durch die TWB und die weiteren noch zu beteiligenden Kommunen für die wissenschaftliche Begleitung und zur Qualitätssicherung zu übernehmen.

Die TWB kann den von ihr zu tragenden Anteil an diesem Beitrag durch Aufwendungen für die Verfüllung mit Flüssigboden in Baumaßnahmen darstellen, mit denen sie sich an dem Forschungsvorhaben beteiligen wird. Dies sind voraussichtlich die Baumaßnahmen Obere Hauptstraße im Rahmen des IEHK, sowie Schulstraße und des Erschließungsvorhaben Thielgelände. Für diese Maßnahmen sind Baukosten für die Verarbeitung von Flüssigboden von ca. 170.000,00 € vorkalkuliert.

Die Beauftragung des IKT im Rahmen des Projektes in Höhe von 1.485.106,00 € erfolgt vorbehaltlich der schriftlichen Zusage von weiteren Netzbetreibern, sich mit einer Gesamtsumme von mindestens 200.000,00 € als Eigenbeteiligung an dem genannten Forschungsprojekt zu beteiligen. Dies ist im als Anlage 1 beigefügten Vertrag unter § 4 Abs. 1 vereinbart.

Wenn die Eigenbeteiligung der übrigen Netzbetreiber nicht in der genannten Größenordnung zustande kommt, kann der Vertrag vorzeitig beendet werden. Es besteht dann kein Vergütungsanspruch für das IKT.

Die Projektleitung obliegt gemäß Zuwendungsbescheid der TWB und wird operativ von Herrn Grauvogel übernommen. Ein deutlicher Zeitaufwand für die TWB ist in die bisherige Vorbereitung eingegangen. Die zukünftige zusätzliche Beteiligung besteht in der Teilnahme an den Lenkungskreissitzungen, der Abrechnungskontrolle des IKT, dem Fördermittelabruf und der Kontrolle des Fördermittelnachweises, der durch das IKT vorbereitet wird. Für die Baustellenbegleitung muss kein Mehraufwand kalkuliert werden. Der Aufwand im kaufmännischen Bereich wird in Abstimmung mit dem Kaufmännischen Vorstand als eher gering eingeschätzt und beschränkt sich im Wesentlichen auf das Schreiben und Verbuchen von Rechnungen für die weiteren beteiligten Netzbetreiber.

Die Projektkoordination und Projektbearbeitung erfolgt in Abstimmung mit der technischen Abteilung der TWB durch das Institut für Unterirdische Infrastruktur, IKT, Gelsenkirchen. Zur Durchführung des Vorhabens muss nun mit dem IKT kurzfristig ein Vertrag zu der Projektkoordination und Projektleitung in Höhe von 1.485.106,00 € abgeschlossen werden.

Das Projekt muss bis zum 31.12.2019 abgewickelt werden.

2. Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat der Technische Werke Burscheid AöR beschließt, das Institut für Unterirdische Infrastruktur GmbH IKT, Gelsenkirchen, mit der Projektkoordination und Projektbearbeitung des Forschungsvorhabens Flüssigboden in Höhe von 1.485.106,00 € zu beauftragen.



Pütz

i.V. Technischer Vorstand

Vertrag

Zwischen der

Technische Werke Burscheid AöR
Pastor-Löh-Str. 12
51399 Burscheid
(Auftraggeberin)

und der

IKT – Institut für Unterirdische Infrastruktur gGmbH
Exterbruch 1
45886 Gelsenkirchen
(Auftragnehmerin)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Auf der Basis des Forschungsantrages "Vergleichende Untersuchungen von fließfähigen selbstverdichtenden Verfüllbaustoffen (ZFSV)" vom 18.02.2016, ergänzt am 11.07.2016 sowie Erläuterungen vom 01. und 09.09.2016 und des Zuwendungsbescheides der Bezirksregierung Köln (Aktenzeichen 54.2-3.3-1911-Wt) vom 19.04.2017 beauftragt die Auftraggeberin die Auftragnehmerin mit dem Teil der Forschungsarbeiten, die laut Forschungsantrag auf sie entfallen.
- (2) Der Forschungsantrag und der Zuwendungsbescheid sowie die dort angeführten Bestimmungen sind ebenfalls Bestandteil dieses Vertrags.

§ 2

Durchführung des Vertrages

- (1) Die Auftragnehmerin wird die ihr gem. § 1 obliegenden Aufgaben in enger Abstimmung mit der Auftraggeberin bis zum 31.12.2019 erfüllen.

- (2) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, vertrauliche Informationen und Arbeitsergebnisse, die ihr bei der Durchführung der vereinbarten Arbeiten durch den Auftraggeber oder durch berechnigte Dritte bekannt werden, nicht ohne schriftliche Genehmigung der Auftraggeberin zu verwenden oder weiterzugeben.
- (3) Die Auftragnehmerin wird die ihr übergebenen Unterlagen aufbewahren, vor Einsichtnahme Dritter schützen und nach Abschluss der Arbeiten und Auslaufen der Vereinbarung zurückgeben.

§ 3 Werkvergütung und Haftung

- (1) Zur Abgeltung der Leistungen der Auftragnehmerin gem. § 1 zahlt die Auftraggeberin – vorbehaltlich der Einwerbung der Eigenbeteiligung in Höhe von 20% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gem. Punkt 3. des Zuwendungsbescheides der Bezirksregierung Köln (Aktenzeichen 54.2-3.3-1911-Wt) vom 19.04.2017 (dabei entfallen auf die Auftraggeberin 170.000 EUR; der Rest wird von einer Gruppe von rund zehn Kommunen getragen, die die Auftragnehmerin einwirbt) – eine pauschale Vergütung einschließlich aller Nebenkosten und Umsatzsteuer in Höhe von

Nettobetrag	1.387.949,53	Euro
zzgl. 7 % MwSt.	97.156,47	Euro
Bruttobetrag	1.485.106,00	Euro

- (2) Abschlagszahlungen werden jeweils gegen Rechnungsstellung fällig.
- (3) Die Auftragnehmerin ist für die Einhaltung aller aus dieser Vereinbarung für sie entstehenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen selbst verantwortlich.
- (4) Die Auftragnehmerin übernimmt gegenüber der Auftraggeberin die Haftung und Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausführung ihrer Leistungen nach den neusten Erkenntnissen über Organisation, Wirtschaftlichkeit, Wissenschaft und Technik. Die Erhebungsergebnisse, Beurteilungen und fachlichen Empfehlungen müssen für den vorgesehenen Zweck brauchbar und vollständig sein.
- (5) Die Rechte und Ansprüche des Auftraggebers im Fall eines Werkmangels richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.

§ 4
Vertragsdauer und Beendigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft, unter der Voraussetzung, dass die Rest-Eigenbeteiligung in Höhe von 200.000 EUR gem. § 3 (1) von rund zehn Kommunen gemeinsam erbracht wird. Er endet mit der Abnahme der Werkleistung(en) gem. § 1.
- (2) Beide Parteien haben das Recht, den Vertrag vorzeitig zu beenden, falls einer der Vertragspartner trotz vorheriger ausdrücklicher Mahnung und Fristsetzung gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Die Beendigung bedarf der Schriftform.
- (3) Bis zur Vertragsbeendigung erbrachte Leistungen sind der Auftragnehmerin in Höhe des nachgewiesenen Aufwandes zu vergüten. Wird der Vertrag vorzeitig beendet, weil die Eigenbeteiligung weiterer Kommunen nach § 3 (1) nicht zustande kommt, so besteht kein Vergütungsanspruch. Der Auftraggeberin sind die zur Verfügung stehenden Teilleistungen von der Auftragnehmerin zu überlassen.

§ 5
Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (2) Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung des Vertrages wird die Gültigkeit im Übrigen nicht berührt.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 631 ff. BGB.

§ 6
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Burscheid.

für die Auftraggeberin:
Vorstand:

für die Auftragnehmerin:
Geschäftsführer:

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift